

# RS OGH 1983/12/21 3Ob622/83, 2Ob549/84, 3Ob517/85, 6Ob597/88, 6Ob733/89, 9Ob517/95, 5Ob117/99p, 3Ob5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1983

## Norm

ABGB §97

ABGB §830 B5

ABGB §831

EheG §81 ff

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung kann die Benützung der Ehwohnung während des aufrechten Bestandes einer Ehe nicht im Außerstreitverfahren nach § 833 ABGB und damit nicht ausschließlich nach sachenrechtlichem Gesichtspunkt geregelt werden (MietSlg 25/16). Sie ist im Hinblick auf die Bestimmungen des § 97 ABGB nicht auf den Fall, daß jedem Ehegatten bestimmte Teile eines Hauses zur alleinigen Benützung zugewiesen werden, zu beschränken.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 622/83

Entscheidungstext OGH 21.12.1983 3 Ob 622/83

Veröff: MietSlg 35002

- 2 Ob 549/84

Entscheidungstext OGH 08.05.1984 2 Ob 549/84

Beisatz: Hier jedoch: Benützungsregelung bzw Zuerkennung eines Benützungsentgeltes im außerstreitigen Verfahren, wenn die Liegenschaft nach dem übereinstimmenden Willen der Ehegatten den Charakter der Ehwohnung verloren hat. (T1)

- 3 Ob 517/85

Entscheidungstext OGH 24.04.1985 3 Ob 517/85

Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 622/83; Beisatz: Nach rechtskräftiger Scheidung Verweisung auf Ausgleichsanspruch nach § 91 Abs 1 EheG. (T2)

- 6 Ob 597/88

Entscheidungstext OGH 07.07.1988 6 Ob 597/88

nur: Nach ständiger Rechtsprechung kann die Benützung der Ehwohnung während des aufrechten Bestandes einer Ehe nicht im Außerstreitverfahren nach § 833 ABGB und damit nicht ausschließlich nach sachenrechtlichem

Gesichtspunkt geregelt werden (MietSlg 25/16). (T3)

- 6 Ob 733/89

Entscheidungstext OGH 21.12.1989 6 Ob 733/89  
nur T3

- 9 Ob 517/95

Entscheidungstext OGH 13.09.1995 9 Ob 517/95

Beisatz: Soweit eine Liegenschaft aber nicht den Wohnbedürfnissen der Ehegatten gedient hat, ist die Vornahme einer Benützungsregelung bei aufrechter Ehe durchaus zulässig und möglich. (T4) Veröff: SZ 68/164

- 5 Ob 117/99p

Entscheidungstext OGH 15.02.2000 5 Ob 117/99p

Auch; nur: Nach ständiger Rechtsprechung kann die Benützung der Ehewohnung während des aufrechten Bestandes einer Ehe nicht ausschließlich nach sachenrechtlichem Gesichtspunkt geregelt werden. (T5) Beis wie T4; Veröff: SZ 73/28

- 3 Ob 51/03a

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 51/03a

Auch; nur T3; Beisatz: Dies gilt auch während eines nach der Scheidung anhängigen Aufteilungsverfahrens nach § 81 ff EheG bis zu dessen Beendigung. (T6)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0009582

#### **Dokumentnummer**

JJR\_19831221\_OGH0002\_0030OB00622\_8300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)